

Amtsblatt

Nr. 21

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Amtliche Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen	437
---	-----

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Dransfeld

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt" und der zusammen mit der Satzung aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	438
---	-----

Samtgemeinde Hattorf am Harz

Jahresabschluss 2017	443
Jahresabschluss 2018	444

Stadt Herzberg am Harz

Jahresabschluss 2021 des Wasserwerks	445
Jahresabschluss 2021 der Stadtentwässerung	446
Jahresabschluss 2021 der Stadtreinigung	447
Jahresabschluss 2021 des Bauhofs	448
Jahresabschluss 2021 der Friedhöfe	449

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Wasserbeschaffungsverband Dachsberg

Haushaltssatzung 2023	450
-----------------------	-----

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten

Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für den Bereich des Landkreises Göttingen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten der Amtsgerichte Duderstadt, Göttingen, Hann. Münden, Herzberg und Osterode am Harz sowie den Strafkammern des Landgerichts Göttingen

Die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen, Jugendersatzschöffen) werden für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 07.07.2021 (BGBl. I S. 2363) vorgesehenen Ausschuss auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses gewählt. Für den Bereich des Landkreises Göttingen wird der Beschluss über die Vorschlagslisten vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 07.06.2023 gefasst.

Gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes liegen die Vorschlagslisten in der Zeit vom Donnerstag, den 08.06.2023, bis Donnerstag, den 15.06.2023 zu jedermanns Einsicht

**im Kreishaus in Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
in der Information (Haupteingang)**

und

**im Kreishaus Osterode am Harz
Herzberger Straße 5
37520 Osterode am Harz
in der Information**

von Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich auf.

Gegen die Vorschlagslisten kann gem. § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll im Kreishaus in Göttingen, Fachbereich Jugend, Zimmer 254, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen oder im Kreishaus in Osterode, an der Information, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen wurden, die nach den Bestimmungen der §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Der Zeitpunkt der Auflegung der Vorschlagslisten wird hiermit bekannt gemacht.

im Auftrage

gez. Schmiel-Richter

Satzung
der Stadt Dransfeld
zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Altstadt“

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dransfeld in seiner Sitzung am 15.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Dransfeld über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ vom 18.06.2002 und die 1. Änderungssatzung der Stadt Dransfeld über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ vom 27.11.2017 werden aufgehoben.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ist in der Anlage 1 dieser Satzung dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

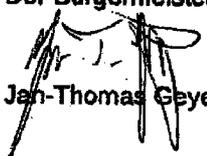
§ 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft (§ 162 Abs. 2 BauGB).

Dransfeld, den 16.05.2023

Stadt Dransfeld

Der Bürgermeister


Jan-Thomas Geyer

Der Stadtdirektor


Mathias Eilers

Anlage: Räumliche Geltungsbereich (Sanierungsgebiet)

Hinweise:

- a. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,sofern sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- b. Gemäß § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, soweit die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsarbeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Dransfeld unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
- c. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Stadt Dransfeld, Rathaus, Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld, Zimmer 32, während der „Geschäftszeiten“ eingesehen werden.
- d. Die Ausfertigung der Satzung ist am 16.05.2023 durch Herrn Aue, Bau- und Ordnungsamt erfolgt.

**Satzung
der Stadt Dransfeld**

**zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Altstadt“ und der zusammen mit der Satzung aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften
gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufgrund des § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dransfeld in seiner Sitzung am 15.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Samtgemeinde Dransfeld über die Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ und der zusammen mit der Satzung aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften vom 25.11.2003 wird aufgehoben.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ist in der Anlage 1 dieser Satzung dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

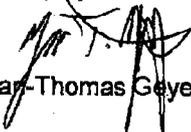
§ 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft (§ 162 Abs. 2 BauGB).

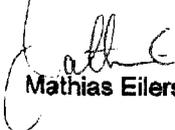
Dransfeld, den 16.05.2023

Stadt Dransfeld

Der Bürgermeister


Jan-Thomas Geyer

Der Stadtdirektor


Mathias Eilers

Anlage: Räumliche Geltungsbereich (Sanierungsgebiet)

Bekanntmachung

über die Auslegung des **Jahresabschlusses 2017 der Samtgemeinde Hattorf am Harz** und
des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen.

Der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz hat in seiner Sitzung vom 16.05.2023 einstimmig über die Jahresrechnung beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 der Samtgemeinde Hattorf am Harz liegt in der Zeit

vom 31.05.2023 bis 09.06.2023

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, Zimmer 200 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hattorf am Harz, den 23.05.2023

gez.

Kaiser

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

über die Auslegung des **Jahresabschlusses 2018 der Samtgemeinde Hattorf am Harz** und
des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen.

Der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz hat in seiner Sitzung vom 16.05.2023 einstimmig über die Jahresrechnung beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 der Samtgemeinde Hattorf am Harz liegt in der Zeit

vom 31.05.2023 bis 09.06.2023

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, Zimmer 200 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hattorf am Harz, den 23.05.2023

gez.

Kaiser

Samtgemeindebürgermeister

Jahresabschluss 2021 des Wasserwerks der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.05.2023 den Jahresabschluss des Wasserwerks der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2021 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	4.915.863,11 und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	25.297,12 Gewinn

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Gewinns auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2021 beschlossen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen hat zu keinen Einwendungen geführt. Insofern wird aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse gemäß § 33 EigBetrVO i.V.m. § 322 HGB folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

"Der Jahresabschluss der Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz -Eigenbetrieb Wasserwerk-, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - wurde geprüft. Darüber hinaus wurde der Lagebericht des -Eigenbetriebes Wasserwerk- für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs.3 Satz 1 HGB wird erklärt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat."

Osterode am Harz, den 29.11.2022

gez. Kohlstruck, (LS)
-Amtsleiter Rechnungsprüfungsamt-

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2A, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Jahresabschluss 2021 der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.05.2023 den Jahresabschluss der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2021 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	13.898.426,22 und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	190.929,32 Gewinn

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Gewinns auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2021 beschlossen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen hat zu keinen Einwendungen geführt. Insofern wird aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse gemäß § 33 EigBetrVO i.V.m. § 322 HGB folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

"Der Jahresabschluss der Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz- Eigenbetrieb Stadtentwässerung -, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - wurde geprüft. Darüber hinaus wurde der Lagebericht des -Eigenbetriebes Stadtentwässerung- für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs.3 Satz 1 HGB wird erklärt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat."

Osterode am Harz, den 27.02.2023

gez. Kohlstruck, (LS)
-Amtsleiter Rechnungsprüfungsamt-

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2A, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Jahresabschluss 2021 der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.05.2023 den Jahresabschluss der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2021 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	380.629,71 und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	168.662,89 Verlust

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Verlusts auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2021 beschlossen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen hat zu keinen Einwendungen geführt. Insofern wird aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse gemäß § 33 EigBetrVO i.V.m. § 322 HGB folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

"Der Jahresabschluss der Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz -Eigenbetrieb Stadtreinigung-, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - wurde geprüft. Darüber hinaus wurde der Lagebericht des -Eigenbetriebes Stadtreinigung- für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs.3 Satz 1 HGB wird erklärt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat."

Osterode am Harz, den 27.02.2023

gez. Kohlstruck, (LS)
-Amtsleiter Rechnungsprüfungsamt-

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2A, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Jahresabschluss 2021 des Bauhofs der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.05.2023 den Jahresabschluss des Bauhofs der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2021 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	508.930,51	und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	57.304,17	Gewinn

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Gewinns auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2021 beschlossen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen hat zu keinen Einwendungen geführt. Insofern wird aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse gemäß § 33 EigBetrVO i.V.m. § 322 HGB folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

"Der Jahresabschluss der Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz - Eigenbetrieb Bauhof-, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - wurde geprüft. Darüber hinaus wurde der Lagebericht des -Eigenbetriebes Bauhof- für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs.3 Satz 1 HGB wird erklärt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat."

Osterode am Harz, den 27.02.2023

gez. Kohlstruck, (LS)
-Amtsleiter Rechnungsprüfungsamt-

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2A, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Jahresabschluss 2021 der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.05.2023 den Jahresabschluss der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2021 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	447.124,04 und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	8.020,53 Verlust

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Verlusts auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2021 beschlossen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen hat zu keinen Einwendungen geführt. Insofern wird aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse gemäß § 33 EigBetrVO i.V.m. § 322 HGB folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

"Der Jahresabschluss der Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz -Eigenbetrieb Friedhöfe-, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - wurde geprüft. Darüber hinaus wurde der Lagebericht des -Eigenbetriebes Friedhöfe- für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs.3 Satz 1 HGB wird erklärt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat."

Osterode am Harz, den 27.02.2023

gez. Kohlstruck, (LS)
-Amtsleiter Rechnungsprüfungsamt-

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2A, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Haushaltssatzung 2023 des Wasserbeschaffungsverbandes Dachsberg

Aufgrund des § 26 Abs. 1 der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Dachsberg in der Fassung vom 01.11.2001, hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	126.000,00 Euro
	in der Ausgabe auf	126.000,00 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	45.100,00 Euro
	in der Ausgabe auf	45.100,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die laufenden Wasserbenutzungsbeiträge werden gemäß § 34 Abs. 2 i. V. m. Abs. 6 der Verbandssatzung auf 2,30 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Feuerlöschpauschale wird auf 505,00 Euro festgesetzt. Von der Gemeinde Gleichen sind zu zahlen: 302,00 Euro; von der Samtgemeinde Radolfshausen: 203,00 Euro.

§ 7

Der Wasserbaubeitrag für das Verbandsmitglied Gemeinde Gleichen, wird nach einem nutzungsbezogenem Maßstab mit 20,40 Euro je Quadratmeter Beitragsfläche berechnet. Zur Ermittlung der Beitragsfläche werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der tatsächlichen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundlage bildet hier die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Gleichen in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 8

Der Wasserbaubeitrag für das Verbandsmitglied, Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH, wird auf 0,77 Euro je Quadratmeter Beitragsfläche des angeschlossenen Grundstücks, auf 153,00 Euro je Wohnung und 2.750,00 Euro pauschale Anschlussgebühr, festgesetzt.

§ 9

Für Neubauten wird die Wasserentnahme bis zum Einbau des Wasserzählers nach Pauschalsätzen berechnet. Für die Errichtung sowie den Rückbau werden einmalig 225,00 Euro pauschal erhoben. Der Verbrauch wird bei einem umbauten Raum bis 1.000 m³ mit 39,00 Euro berechnet. Bei Bauten mit größerem Bauvolumen erhöht sich der Pauschalsatz für den Verbrauch je angefangene 500 m³ umbauter Raum um 19,50 Euro.

§ 10

Auf alle Beiträge wird die jeweils gültige Umsatzsteuer berechnet.

Sattenhausen, 23.02.2023



Schulze
Verbandsvorsteher



Gellert
Kassenwart